

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0641/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld – Ergebnis des Prüfauftrags des Rates vom 14.07.2026

Kurzzusammenfassung:

Der Rat hat am 14.07.2026 beschlossen, den Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld befristet bis zum 31.12.2026 fortzuführen und die Verwaltung mit einer ergänzenden Prüfung der künftigen Schülerbeförderung zu beauftragen.

Die Prüfung bestätigt, dass die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich über den vorhandenen öffentlichen Linienverkehr sichergestellt werden kann. Die bislang vom Schülerspezialverkehr angefahrenen Haltestellen werden auch vom Linienverkehr bedient, sodass sich die Wege der Kinder zu den Haltestellen nicht verändern. Die Verkehrsunternehmen haben zudem ausreichende Beförderungskapazitäten bestätigt; bei Bedarf können größere Fahrzeuge eingesetzt werden.

Für die GGS Moitzfeld ist eine Anpassung der Unterrichtszeiten nicht erforderlich. Hinsichtlich der GGS Herkenrath wurde die Schulleitung um eine ergänzende Begründung gebeten, weshalb eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns nicht möglich sein soll. Diese Rückmeldung stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus.

Nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung ist der öffentliche Personennahverkehr grundsätzlich vorrangig zu nutzen, sofern dieser eine zumutbare und wirtschaftliche Beförderung ermöglicht. Für eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs besteht nach den bisherigen Prüfergebnissen daher keine Notwendigkeit. Gegen eine Fortführung sprechen zudem die erheblich höheren Kosten sowie Aspekte der Gleichbehandlung: Während Eltern bei der Nutzung des Linienverkehrs grundsätzlich einen Eigenanteil zum Schülerticket leisten, erfolgt die Nutzung des Schülerspezialverkehrs für die betroffenen Familien ohne eine entsprechende Eigenbeteiligung.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Schülerbeförderung daher nach Ablauf der Befristung ab dem 01.01.2027 grundsätzlich über den regulären öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Der hinsichtlich der GGS Herkenrath noch offene Abstimmungspunkt stellt die grundsätzliche Eignung des ÖPNV als Beförderungsart nicht infrage.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossen, den Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld befristet bis zum 31.12.2026 fortzuführen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und den beteiligten Verkehrsunternehmen zu prüfen, wie auch künftig sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler pünktlich und sicher zum Unterricht und zurück gelangen. Dabei sollten insbesondere ausreichende Beförderungskapazitäten sowie geeignete Hin- und Rückfahrzeiten berücksichtigt werden.

Die Verwaltung hat die mit dem Ratsbeschluss verbundenen Prüfungen durchgeführt bzw. die bereits im Vorfeld der ursprünglich vorgesehenen Beendigung des Schülerspezialverkehrs vorgenommenen Prüfungen nochmals ausgewertet und um die Abstimmung mit den betroffenen Schulen ergänzt.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung

Grundlage für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung Nordrhein-Westfalen (SchfkVO). Nach § 1 SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen.

Welche Beförderungsart als wirtschaftlichste anzusehen ist, entscheidet gemäß § 12 Abs. 3 SchfkVO der Schulträger. Nach § 12 Abs. 4 SchfkVO ist diejenige Beförderungsart wirtschaftlich, die für den Schulträger die geringsten Kosten verursacht und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dabei nach der ausdrücklichen Regelung der Schülerfahrkostenverordnung in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung und hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Der Schülerspezialverkehr stellt demgegenüber keine gleichrangige Alternative zum öffentlichen Linienverkehr dar. Nach § 14 Abs. 1 SchfkVO kommt ein Schülerspezialverkehr insbesondere dann in Betracht, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn der öffentliche Verkehr gegenüber einem Schülerspezialverkehr unwirtschaftlicher wäre.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit enthält § 13 SchfkVO konkrete Maßstäbe. Bei Grundschulkindern ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel zumutbar, wenn die einfache Fußwegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle sowie zwischen der der Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule insgesamt nicht mehr als 1 km beträgt. Daneben sind insbesondere die Gesamtdauer des Schulweges und die regelmäßigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht zu berücksichtigen. Für Grundschülerinnen und Grundschüler soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen insgesamt nicht mehr als 45 Minuten betragen.

Damit ergibt sich aus der SchfkVO ein klarer Prüfungsmaßstab: Soweit eine wirtschaftlichere und für die Schülerinnen und Schüler zumutbare Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung steht, besteht keine Notwendigkeit, daneben einen gesonderten Schülerspezialverkehr vorzuhalten.

Prüfung der vorhandenen ÖPNV-Verbindungen

Die Voraussetzungen, die ursprünglich zur Einrichtung des Schülerspezialverkehrs geführt hatten, haben sich zwischenzeitlich wesentlich verändert. Die betroffenen Bereiche werden

mittlerweile durch reguläre Linien des öffentlichen Personennahverkehrs erschlossen. Für die GGS Moitzfeld steht insbesondere die Linie 421, für die GGS Herkenrath insbesondere die Linie 453 zur Verfügung.

Bereits vor der ursprünglich vorgesehenen Beendigung des Schülerspezialverkehrs wurden die vorhandenen Linienverbindungen und Fahrpläne geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass grundsätzlich geeignete Verbindungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Unterrichtszeiten und zurück zur Verfügung stehen. Diese Einschätzung war bereits Grundlage der ursprünglichen Entscheidung der Verwaltung, den bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 befristeten Schülerspezialverkehr nicht erneut auszuschreiben.

Von besonderer Bedeutung für die Bewertung der Zumutbarkeit ist, dass die Haltestellen, die bislang vom Schülerspezialverkehr angefahren werden, auch durch den regulären Linienverkehr bedient werden. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ändert sich damit der Weg von der Wohnung zur jeweiligen Einstiegshaltestelle durch die Umstellung auf den Linienverkehr grundsätzlich nicht. Insbesondere entstehen durch die Nutzung des ÖPNV keine zusätzlichen oder längeren Fußwege zu den Haltestellen. Der für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 13 Abs. 2 SchfkVO relevante Weg zwischen Wohnung und Haltestelle bleibt damit unverändert.

Beförderungskapazitäten

Auch die Frage ausreichender Beförderungskapazitäten wurde bereits im Vorfeld mit dem Verkehrsunternehmen erörtert. Seitens der WUPSI wurde bestätigt, dass die vorhandenen Kapazitäten in den regulären Linien grundsätzlich ausreichen, um die zusätzlich hinzukommenden Schülerinnen und Schüler zu befördern.

Sollte sich nach der Umstellung im tatsächlichen Betrieb zeigen, dass auf einzelnen Fahrten ein erhöhter Kapazitätsbedarf besteht, können nach Rückmeldung der WUPSI bei Bedarf größere Fahrzeuge eingesetzt werden. Eine fehlende Beförderungskapazität, die die Fortführung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs erforderlich machen würde, ist damit nicht erkennbar. Diese Einschätzung lag ebenfalls bereits der ursprünglichen Stellungnahme der Verwaltung zugrunde.

Abstimmung der Fahrzeiten mit den Unterrichtszeiten

Entsprechend dem Prüfauftrag des Rates wurden die bestehenden Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs nochmals mit den Unterrichtszeiten der GGS Moitzfeld und der GGS Herkenrath abgeglichen und die beiden Schulen in die Prüfung einbezogen.

Für die **GGG Moitzfeld** ergibt die Prüfung, dass eine Anpassung des Unterrichtsbeginns, auch nach Rückmeldung der Schulleitung, nicht erforderlich ist. Die für die Hinfahrt in Betracht kommende Linienverbindung erreicht die Haltestelle Grube Weiß um 7:54 Uhr. Von dort beträgt der Fußweg zur Schule nach der vorgenommenen Routenprüfung etwa acht bis zehn Minuten. Bei einem Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr verbleibt damit ausreichend Zeit, um die Schule rechtzeitig zu erreichen. Eine Veränderung des Unterrichtsbeginns ist für die Sicherstellung einer pünktlichen Beförderung somit nicht erforderlich.

Für die **GGG Herkenrath** wurde ebenfalls geprüft, inwieweit durch eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns um ca. 5 min eine bessere Abstimmung mit dem bestehenden Linienverkehr erreicht werden kann. Die Schulleitung hat hierzu mitgeteilt, dass eine Anpassung der Unterrichtszeiten an die Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs aus ihrer Sicht nicht möglich sei. Eine nähere Begründung, insbesondere hinsichtlich möglicher zwingender pädagogischer Gründe, wurde mit dieser Rückmeldung zunächst nicht vorgelegt.

Die Verwaltung hat die Schulleitung daher erneut um eine konkrete und nachvollziehbare Begründung gebeten. Dabei wurde insbesondere um Darlegung gebeten, welche zwingenden pädagogischen Gründe einer geringfügigen Anpassung des Unterrichtsbeginns entgegenstehen.

Hintergrund ist die Regelung in BASS 12-63 Nr. 3, Ziffer 1.1. Danach liegt der zulässige Unterrichtsbeginn im Primarbereich zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und kann der Schule Zeiten für den Unterrichtsbeginn vorschlagen. Die Schulleitung folgt einem begründeten Vorschlag des Schulträgers, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung erfolgt nach Beratung in der Schulkonferenz. Sofern zwischen Schule und Schulträger keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, sieht der Erlass eine Entscheidung durch die Bezirksregierung unter Beteiligung der unteren Schulaufsichtsbehörde vor.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lag die angeforderte ergänzende Begründung der GGS Herkenrath noch nicht vor. Die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Anpassung des Unterrichtsbeginns ist daher für die GGS Herkenrath noch nicht abschließend finalisiert. Die Verwaltung wird die Rückmeldung der Schule nach Eingang bewerten und weiterhin eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Unabhängig hiervon bleibt festzuhalten, dass die grundsätzliche Beförderungsmöglichkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr sowie die hierfür erforderlichen Kapazitäten bereits geprüft wurden. Die noch ausstehende Klärung betrifft damit nicht die grundsätzliche Verfügbarkeit einer Beförderungsmöglichkeit, sondern die Frage, ob durch eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns eine noch bessere zeitliche Abstimmung zwischen Schulorganisation und Linienverkehr erreicht werden kann.

Wirtschaftlichkeit und tatsächliche Nutzung

Neben der Zumutbarkeit ist nach der SchfkVO ausdrücklich auch die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsart zu berücksichtigen. Eine erneute Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für beide Schulen würde nach der bisherigen Kostenschätzung Aufwendungen von rund 145.000 Euro pro Schuljahr verursachen. Bei Nutzung des vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs ergeben sich demgegenüber nach den bisherigen Berechnungen Einsparungen von rund 96.000 Euro jährlich.

Hinzu kommt, dass der Schülerspezialverkehr insbesondere auf den Rückfahrten nur noch von einem vergleichsweise kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler genutzt wird. Die Hinfahrten wurden zuletzt von rund 25 Schülerinnen und Schülern der GGS Moitzfeld und rund 40 Schülerinnen und Schülern der GGS Herkenrath genutzt. Bei den Rückfahrten liegt die Zahl aufgrund der Teilnahme eines erheblichen Teils der Kinder am Offenen Ganztag deutlich niedriger.

Die parallele Vorhaltung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs neben einem vorhandenen, grundsätzlich geeigneten und ausreichend dimensionierten öffentlichen Linienverkehr ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht angezeigt.

Gleichbehandlung und Schülerfahrkosten

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung spricht die vorhandene ÖPNV-Anbindung gegen eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs ausschließlich für die GGS Herkenrath und die GGS Moitzfeld. Bereits heute nutzen zahlreiche Grundschülerinnen und Grundschüler im Stadtgebiet den öffentlichen Linienverkehr für ihren Schulweg. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Stellungnahme wurden für 142

Grundschülerinnen und Grundschüler an verschiedenen Schulen entsprechende Primatickets ausgegeben.

Mit der Umstellung auf das Deutschlandticket Schule wird die Beförderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler über den öffentlichen Linienverkehr künftig nach einem einheitlichen System erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs grundsätzlich ein Eigenanteil der Erziehungsberechtigten nach den geltenden Regelungen erhoben wird. Eltern, deren Kinder bislang den Schülerspezialverkehr zur GGS Herkenrath oder zur GGS Moitzfeld nutzen, leisten demgegenüber für diese Beförderung keinen Eigenanteil.

Die dauerhafte parallele Vorhaltung eines kostenfreien Schülerspezialverkehrs an lediglich zwei Schulstandorten würde damit nicht nur hinsichtlich der Beförderungsart, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Erziehungsberechtigten zu einer unterschiedlichen Behandlung von Familien führen, obwohl für die Beförderung der Kinder grundsätzlich geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Verwaltung besteht bei vergleichbaren Beförderungsmöglichkeiten kein sachlicher Grund, diese unterschiedliche Behandlung dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld werden durch die Beendigung des Schülerspezialverkehrs nicht von der Schülerbeförderung ausgeschlossen. Sie erhalten nach Maßgabe der Schülerfahrkostenverordnung ein entsprechendes Schülerticket und werden damit hinsichtlich der Beförderungsart und der vorgesehenen Eigenbeteiligung grundsätzlich ebenso behandelt wie andere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Stadtgebiet.

Im Rahmen der Schülerbeförderung bestehen daneben Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Beantragung des Schülertickets sowie die eigenverantwortliche Organisation des Schulwegs im Rahmen der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht dabei dem in der Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Regelfall. Den Erziehungsberechtigten obliegt es zudem, ihre Kinder altersgerecht und schrittweise an die sichere und selbstständige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs heranzuführen und sie hierbei erforderlichenfalls zu begleiten und zu unterstützen.

Ergebnis der Prüfung

Im Ergebnis haben die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.07.2026 vorgenommenen bzw. nochmals zusammengeführten Prüfungen keine Erkenntnisse ergeben, die eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld erforderlich machen.

Mit dem bestehenden öffentlichen Linienverkehr steht eine grundsätzlich geeignete Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung. Die bislang vom Schülerspezialverkehr genutzten Haltestellen werden auch vom Linienverkehr bedient, sodass sich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Wege zu den Haltestellen keine Verschlechterung ergibt. Ausreichende Beförderungskapazitäten wurden durch das Verkehrsunternehmen bestätigt; bei Bedarf können größere Fahrzeuge eingesetzt werden. Durch die ergänzende Abstimmung mit den Schulen wurde zudem geprüft, inwieweit die Unterrichtszeiten geringfügig an die vorhandenen Fahrzeiten angepasst werden können.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 14 SchfkVO ein gesonderter Schülerspezialverkehr gegenüber der grundsätzlich vorrangigen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich wäre, liegen damit nach Bewertung der Verwaltung nicht vor. Gleichzeitig ist der öffentliche Linienverkehr gegenüber der Fortführung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs deutlich wirtschaftlicher.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher nach Ablauf der vom Rat beschlossenen Befristung zum 31.12.2026 die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ab dem 01.01.2027 über den regulären öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Eine erneute Fortführung des Schülerspezialverkehrs ist aus schulfachlicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.